



## **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort – Markt Frickenhausen a. Main“**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt  
der Markt Frickenhausen a. Main  
folgende Satzung:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 12,40 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Altort Markt Frickenhausen a. Main".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Architekturbüros Schirmer Architekten & Stadtplaner, Huttenstraße 4 in 97072 Würzburg vom 04.10.2010 abgegrenzten Fläche.  
Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Frickenhausen, 27.10.2010  
MARKT FRICKENHAUSEN

gez.

Hofmann  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 16.11.2010 durch Anschlag an die Anschlagtafeln bekanntgemacht.

Frickenhausen, 14.12.2010

gez.

Hofmann  
1. Bürgermeister